

Koordinierte Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung in UR, OW & NW (Viehzählung 2010)

1. Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung (Viehzählung 2010)

Der **Stichtag** für die Durchführung der **Koordinierten Landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung für das Jahr 2010** wurde vom Bund auf Dienstag, **4. Mai 2010 festgesetzt**. Die Angaben aus der koordinierten landwirtschaftlichen Erhebung werden als Grunddaten für die agrarpolitischen Massnahmen (Direktzahlungen); für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung, für das Betriebsregister AGIS (Agrarinformationssystem des Bundes) und der Tierverkehrsdatenbank (TVD), für die Gewässerschutzgesetzgebung und für die Statistik verwendet. Erhoben wird die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der gesamte Nutztierbestand (Ausnahme: Die Rindviehangaben werden direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) entnommen), sowie verschiedene Fragen über die Betriebsstruktur und Betriebsform.

2. Wer muss sich an der Zählung beteiligen?

- Alle Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben.
- Alle Tierhalter und Tierhalterinnen welche Tiere der Gattung Rindvieh, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel oder Bienen halten (die Bienenstände werden durch die kant. Bieneninspektoren erhoben).
- Alle Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen die mindestens 1 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) oder 30 Aren Spezialkulturen bewirtschaften.
- Alle Betriebe, die gemäss der Verordnung über die Primärproduktion registrierungspflichtig sind (Direktvermarktung).

3. Ablauf und Organisation der Erhebung

- Die Erhebungsunterlagen (Formular A, B, Flächenverzeichnis und allfällige kantonale Formulare), **sowie eine kantonale Wegleitung** werden allen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern per Post zugestellt. Wer die erforderlichen Formulare nicht oder allenfalls unvollständig erhält, soll dies bis **am 30. April 2010** beim Amt für Landwirtschaft des zuständigen Kantons melden.
- Die Erhebungsformulare sind vollständig, genau und wahrheitsgetreu durch die Betriebsleiter/innen auszufüllen und die Richtigkeit der Angaben ist mit der Unterschrift des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin auf jedem Formular zu bestätigen. Vollständig und exakt ausgefüllte Formulare ersparen aufwendige Rückfragen und die Datenerfassung und Bearbeitung für agrarpolitische Massnahmen kann speditiv erfolgen. **Alle Erhebungsformulare mit den ausgefüllten Angaben sind ab 4. Mai 2010 bereitzuhalten. Die Zählbeamten (ausser in den Gemeinden Giswil und Sachseln) werden die Formulare abholen.**
- Wer unwahre Angaben macht oder allenfalls den Zählbeamten Auskünfte verweigert, macht sich strafbar nach Art. 169 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, bzw. nach Art. 70 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998.

4. Verschiedenes

- In den Kantonen OW und NW besteht 2010 erstmals die Möglichkeit die Formulare per Internet auszufüllen. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, mussten sich vorgängig bei der zuständigen Amtsstelle melden. Für diese Betriebe wird eine separate Kurzanleitung zur Verfügung stehen.
- Haben sie Fragen, dann melden Sie sich bei:
OW: Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Zeno Wolf, Tel. 041 666 63 55
NW: Amt für Landwirtschaft, Heiri Niederberger, Tel 041 618 40 06
UR: Amt für Landwirtschaft, Hanspeter Kempf, Tel. 041 875 23 01